

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 1

Artikel: Unvorsichtigkeiten

Autor: Koch, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue Beförderungsverordnung vom **20. November 1950** ist vorläufig in der **Sammlung der eidgenössischen Gesetze** Nr. 46 vom 29. November 1950 abgedruckt. Sie wird voraussichtlich der nächsten Ausgabe des Militäramtsblattes als Beilage mitgegeben.

Unvorsichtigkeiten

von Fourier K o c h , städt. Lebensmittel-Experte, Zürich.

Unglücksfälle, welche sich leider immer und immer wieder ereignen, dürfen auch im „Fourier“ ausführlicher behandelt werden. Wenn sie auch für die Betroffenen nicht immer unmittelbar den Tod bedeuten, so bringen sie ganz bestimmt viel Kummer und Sorgen, seelische und wirtschaftliche Not.

Die eidg. Lebensmittelverordnung und ein Befehl des Generalstabschefs während des Aktivdienstes erinnern nachdrücklich und gewiss nicht ganz umsonst an das Verbot, Gefässe, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmt sind, zu andern Zwecken zu verwenden. Unverantwortliche, doch hie und da vorkommende Gleichgültigkeit ist es, wenn Petrol, Benzin, Lein-, Mineral- oder Schmieröle, Brennsprit, Glyzerin, Beizen, Essigsprit, ja sogar Salz-, Schwefel- oder Essigsäure in Oel-, Bier-, Limonaden-, Wein-, Chianti-, Spirituosen- oder Speisewürzeflaschen aufbewahrt werden. Leider sind das aber Tatsachen, die immer wieder ihre mehr und weniger furchtbaren Folgen zeigen.

Auch in Militärbetrieben begegnete ich während des Aktivdienstes solchen leichtsinnigen Unvorsichtigkeiten gar nicht so selten, wie angenommen werden dürfte. Wagte ich, die Verantwortlichen darauf aufmerksam zu machen, erhielt ich oft genug mit spöttisch-überlegenem Lächeln, die mir nur zu bekannten Einwände: Das sei ohne irgendwelche Nachteile schon immer so gemacht worden. Niemand ausser der mit solchen Gefässen vertrauten Mannschaft hätte Zutritt zum Magazin. Verwechslungen seien ganz ausgeschlossen... usw. Doch beweisen immer wieder vorkommende Unglücksfälle, dass man in dieser Hinsicht nie vorsichtig genug sein kann. Hat doch vor Jahren einer meiner Trainsoldaten Huffett in der Küche und Tomatenpurée im Stalle abgeladen, was zur Folge hatte, dass ein anderer Trainsoldat andern Morgens Pferdehufe mit Tomatenpurée schmierte.

Gesundheitsschädliche Stoffe sind immer und unbedingt in auffallend bezeichneten Blechkannen oder in eigens zu diesem Zwecke hergestellten, in jeder Drogerie oder Fachgeschäften erhältlichen, viereckigen, grünen, mit dem bekannten „Gift“-Merkmal (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) bezeichneten Flaschen aufzubewahren. Hier möchte ich nur an jenen Pflanzler erinnern, der seinen Most mit einem, in einer ähnlichen Flasche aufbewahrten, stark nikotinhaltigen Baum-spritzmittel verwechselte und dabei unter furchtbaren Schmerzen sterben musste. Auch die Vergiftung von Soldaten durch Maschinengewehröl während des Aktivdienstes ist bestimmt noch nicht vergessen. Gerade darum ist es Pflicht, stets wieder auf die Folgen solcher unverantwortlicher Gleichgültigkeiten hinzuweisen und die gebührende Vorsicht walten zu lassen.

Die Kantonale Gebäudeversicherung Zürich macht immer und immer wieder darauf aufmerksam, wie gefährlich sich Benzin- und Gasolindämpfe auszuwirken vermögen. Die Stichflamme im Gasboiler, die Glut im Herd, die elektrischen Funken eines Lichtschalters, ja sogar die Funken unter genagelten Schuhen vermögen diese Dämpfe zur Explosion zu bringen. Darum darf nie in geschlossenen Räumen mit Benzin oder Gasolin gewaschen werden. Sogar im Freien könnten sich die Dämpfe im Haar oder in den Kleidern festsetzen und durch eine Zündholzflamme schwere Verbrennungen verursachen. Benzin- und Gasolinreste dürfen auch nicht ohne weiteres weggeschüttet werden, sondern sind Fachleuten zur Vernichtung zu überlassen.

Zink- oder verzinkte (galvanisierte) Gefässe sind stets eine Gefahr in der Militärküche. Trotz den sich immer wieder ereignenden Schäden werden feuchte oder nasse Lebensmittel in leichtsinniger Weise darin transportiert oder aufbewahrt, ja sogar Salate in solchen Zink- oder verzinkten Gefässen angerüstet. Diese Art Gefässe darf nur zur Aufbewahrung von trockenen, nicht sauren Lebensmitteln dienen.

Kupfer- und Messinggefässe eignen sich ebenfalls nicht, um Nahrungsmittel längere Zeit darin transportieren oder aufbewahren zu können. Saure Speisen sind es vor allem, die soviel Kupfer oder Messing aufzulösen vermögen, dass leichtere Störungen (Erbrechen) oder gar schwere Magenätzungen entstehen, welche dann nicht selten tödlich wirken. Mangelhaft verzinnte Kupfergefässe zeigen oft die gleichen schweren Folgen. Ich erinnere nur an den bedauernswerten Fall einer Mutter, die sich mit ihren Kindern den Tod holte, weil sie Polenta mehrere Tage in der Kupferpfanne stehen liess.

Auch Blei ist sehr gefährlich. Es wird im Körper abgelagert und erzeugt dann die besonders gefürchteten Bleikoliken. Nicht umsonst rechtfertigen sich strenge Weisungen in der eidg. Lebensmittelverordnung über bleihaltige Geräte. Glücklicherweise gibt es nur noch selten stark bleihaltige Hahnen für Speiseölbehälter, Flaschenausgüsse für Spirituosenflaschen, Verschlussköpfe für Siphonflaschen. Häufiger sind noch bleihaltige Tuben für kosmetische Artikel anzutreffen. Bleiverdächtige Gegenstände sollen leicht angekratzt werden. Ergibt sich beim Streichen über etwas rauhes, weisses Papier ein blei-grauer Strich, dann rechtfertigt sich eine Anzeige beim kantonalen oder städtischen Laboratorium oder bei der Orts-Gesundheitsbehörde.

Stahlspäne werden durch Hobeln in jeder gewünschten Feinheit hergestellt. Wegen der scharfen Kanten und den Splintern ist beim Gebrauche von Stahlspänen stets Vorsicht am Platze. Wunden von Stahlspänen und in die Haut eingedrungene Splitterchen können schwere Entzündungen und Infektionen herbeiführen.

„Meta“, ebenfalls ein fester Brennstoff in Tablettenform, wird aus Acetylen fabriziert und wirkt beim Genusse giftig.

Fleckenreinigungsmittel oder Fleckenwasser, wie sie im Haushalte verwendet werden, sind in grosser Auswahl unter allen möglichen Phantasiebezeichnungen

im Handel. Fleckenseifen enthalten meistens Panamarindenextrakt. Fleckenwasser sind entweder feuergefährlich und daher als solche deutlich zu bezeichnen oder aber die **Dämpfe** der Fleckenwasser sind **gesundheitsschädlich**. Darum ist es gesetzliche Vorschrift, dass alle diese Arten von Fleckenwasser eine deutliche Warnschrift auf den Flaschenetiketten tragen.

Dämpfe von Fleckenwasser sollen nicht eingeatmet werden. Reinigung nur im Freien oder bei offenem Fenster vornehmen!

Feste oder flüssige Bodenbehandlungspräparate, Wachs-, Paraffin-, Terpentin- oder Gemische ähnlicher Dinge dürfen nie auf heisser Herdplatte oder gar auf offenem Feuer erwärmt und damit leichter streichbar gemacht werden. Das ist eine grob-fahrlässige, sträfliche Unvorsichtigkeit und kann schwere Folgen haben. Ich erinnere nur an die folgenschwere Explosion in einem Gross-Restaurant in Zürich.

Verschlossene Kochkisten oder Bettwärmeflaschen gehören ebenfalls nicht auf die heisse Herdplatte oder gar auf offenes Feuer. Das hat dieser Tage eine ältere Frau deutlich und nachdrücklich zu spüren bekommen mit ihrer Bettwärmeflasche, die sie verschlossen in den Ofen steckte zum Aufwärmen.

Gärende Fruchtsäfte (Sauser, Obst-, Frucht- und Gemüsesäfte) sind so aufzubewahren und zu verschliessen, dass für alle Fälle genügend Luftwechsel möglich ist. Alkohol in vollständig angefüllten und fest verschlossenen Gefässen kann diese durch Volumenänderung zum Platzen bringen.

Unzulässig ist auch das Aufbewahren oder Abfüllen von Erzeugnissen anderer Firmen in Originalgebinden gesetzlich geschützter Marken. Dass Markenartikel, welche unter einem bestimmten Namen oder in einer bestimmten Verpackung in den Handel kommen, gesetzlichen Schutz auch durch die Militärbetriebe geniessen, ist doch eigentlich selbstverständlich.

Verboten, wenn auch nicht gesundheitsschädlich, ist die Aufbewahrung von Suppe, Tee, Kaffee oder gar Schweinefutter in **Milchgefässen**. Das kommt leider in den Militärküchen immer wieder vor, obwohl die eidg. Lebensmittelverordnung und militärische Vorschriften darauf hinweisen. **Milchgefässe dürfen zu keinen andern Zwecken verwendet werden.**

Hoffentlich ist es mir gelungen, wieder auf einige Tatsachen hinzuweisen, die schon schwere Folgen nach sich zogen. **Unkenntnis schützt bekanntlich nicht vor Strafe.**

Ein Jubiläum

Von Major Vetter Alfred, KK MSA 8

Es sind zwar nur einfache, bescheidene Helfer in der Abteilung „Verpflegung“ unserer Armee, welche ihr Jubiläum feiern können. Dafür dürfen sie aber doch auch in unserem Fachorgan Erwähnung finden. Es sind dies die **Kochkiste** und die **Fahrküche**. 40 Jahre sind nun verstrichen, seit sie durch die Truppenordnung 1912